

MARC DIETRICH

Die situative Anwendung  
von Art. 17 Brüssel Ia-VO  
und Art. 6 Rom I-VO

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*



**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

447

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Marc Dietrich

# Die situative Anwendung von Art. 17 Brüssel Ia-VO und Art. 6 Rom I-VO

Eine Untersuchung des kollisions- und  
zuständigkeitsrechtlichen Verbraucherschutzes  
unter Berücksichtigung US-amerikanischer Grundsätze

Mohr Siebeck

*Marc Dietrich*, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Jena und der Maurer School of Law, Indiana University, Bloomington, Indiana; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Int. Privat- und Prozessrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Jena; LL.M.-Studium an der Duke Law School, Durham, North Carolina; 2019 Promotion; seit 2017 wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei in Frankfurt am Main; seit 2019 Referendar am Landgericht Wiesbaden.

ISBN 978-3-16-159409-0 / eISBN 978-3-16-159410-6  
DOI 10.1628/978-3-16-159410-6

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern und Großeltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im November 2019 unter dem Titel „Der situative Anwendungsbereich in Art. 17 Brüssel Ia- und Art. 6 Rom I-Verordnung. Eine Analyse mit Blick auf das Verhältnis zur Geoblocking-Verordnung und unter Berücksichtigung von Grundsätzen aus dem US-Recht“ als Dissertation angenommen. Die zitierten Quellen befinden sich auf dem Stand von Februar 2020.

Mein herzlicher Dank gilt meiner Doktormutter Frau *Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)*, die mir bei der Erstellung der Arbeit mit Rat und Tat zur Seite stand und sich bei der Vorbereitung des LL.M.-Studiums in den USA, das für das Verständnis der US-amerikanischen Rechtslage essentiell war, unermüdlich für mich eingesetzt hat. Herrn *Prof. Dr. Christian Alexander* möchte ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken. Herrn *Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M. (Brügge)* sowie den beiden Vorgenannten danke ich darüber hinaus für das schnelle und unkomplizierte Arrangement der Disputation. Hervorheben möchte ich zudem die wertvolle Unterstützung von Herrn *Prof. Dr. Christoph Ohler, LL.M. (Brügge)* und Frau *Prof. Carol Rasnic* in der Vorbereitungsphase des LL.M. Sehr verbunden bin ich auch Herrn *Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)*, der mir während des LL.M.-Studiums an der Duke University in North Carolina viele wichtige Hinweise zum US-amerikanischen Recht gegeben hat. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe bedanke ich mich sehr bei den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und Internationales Privatrecht in Hamburg.

Eine Dissertation zu schreiben ist ein langer und zuweilen steiniger Weg, der mit genügend Bergen und Hindernissen aufwartet. Umso glücklicher schätzen kann sich, wer gute Weggefährten und -gefährtinnen hat, die ihn während dieser Zeit begleiten und unterstützen. So sollen bei dieser Danksagung auch sämtliche Freunde und Kollegen nicht vergessen werden, die ich immer um Rat fragen konnte, die mir Anregungen gegeben, mich aus Sackgassen herausgeholt und mich manchmal auch zur notwendigen Freizeit gezwungen haben. Dabei seien besonders erwähnt meine langjährigen Studienkollegen *Christopher Hunt* und *Dr. Rick Sprotte*. Darüber hinaus gilt mein Dank Frau *Annika Kühne*, Herrn *Dr. Lukas Köhler, M.Jur. (Oxford)* und Herrn *Dr. Rick Sprotte*

für die Durchsicht des Manuskripts sowie Frau *Vanessa Ludwig, LL.M. (Duke)* dafür, dass sie mir sonst unzugängliche Quellen zur Verfügung gestellt hat.

Schließlich wäre diese Arbeit nicht ohne die ständige Unterstützung und das Vertrauen möglich gewesen, das mir, auch schon während des Studiums und bei allen weiteren Wegen, von meinen Eltern, *Heike* und *Steffen Dietrich*, und Großeltern, *Elke* und *Michael Fischer*, entgegengebracht wurde. Ihnen gebührt mein größter Dank und ihnen widme ich diese Arbeit.

Frankfurt am Main, im März 2020

*Marc Dietrich*

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XVIII
Einleitung .....	1
A. Problemstellung und Vorgehen .....	6
B. Forschungsstand .....	8
C. Gang der Untersuchung .....	11
Kapitel I: Grundlagen .....	13
A. Überblick: Das Verbraucherschutzsystem in der Brüssel Ia-VO und in der Rom I-VO .....	13
B. Methodik und Zielsetzung der Untersuchung .....	17
C. Gründe für den Verbraucherschutz .....	24
D. Vergleichbarkeit des US-Rechts mit den europäischen Regeln .....	37
Kapitel II: Spannungsfeld zwischen situativem Anwendungsbereich, EuGH-Rechtsprechung und der Geoblocking-Verordnung .....	79
A. Der situative Anwendungsbereich .....	79
B. Einflussbereich der Geoblocking-Verordnung .....	137
C. Zusammenfassung .....	151

Kapitel III: Situative Anwendungsvoraussetzungen im Internationalen Zuständigkeitsrecht der USA .....	154
A. Internationales Zuständigkeitsrecht in Ermangelung einer Gerichtsstandsvereinbarung .....	154
B. Internationales Zuständigkeitsrecht bei Vorliegen einer Zuständigkeitsvereinbarung .....	195
C. Zusammenfassung .....	230
 Kapitel IV: Situative Anwendungsvoraussetzungen im Internationalen Privatrecht der USA .....	232
A. Internationales Privatrecht in Ermangelung einer Rechtswahl .....	233
B. Internationales Privatrecht bei Vorliegen einer Rechtswahlvereinbarung .....	265
C. Zusammenfassung .....	294
 Kapitel V: Auswertung .....	296
A. Ergebnisse der Untersuchung des US-Rechts .....	296
B. Auswirkung der Ergebnisse auf den situativen Anwendungsbereich .....	305
C. Bedeutung der Ergebnisse zum situativen Anwendungsbereich für die Geoblocking-VO .....	321
 Fazit .....	330
Thesen .....	333
 Rechtsprechungsverzeichnis .....	339
Materialienverzeichnis .....	345
Literaturverzeichnis .....	349
Stichwortverzeichnis .....	361

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XVIII
Einleitung .....	1
<i>A. Problemstellung und Vorgehen</i> .....	6
<i>B. Forschungsstand</i> .....	8
<i>C. Gang der Untersuchung</i> .....	11
Kapitel I: Grundlagen .....	13
<i>A. Überblick: Das Verbraucherschutzsystem in der Brüssel Ia-VO und in der Rom I-VO</i> .....	13
I. Das Verbraucherschutzsystem in der Brüssel Ia-VO .....	14
II. Das Verbraucherschutzsystem in der Rom I-VO .....	16
<i>B. Methodik und Zielsetzung der Untersuchung</i> .....	17
I. Methodik .....	17
II. Ziele und Vorgehensweise .....	20
<i>C. Gründe für den Verbraucherschutz</i> .....	24
I. Allgemeine Verbraucherschutzgründe .....	24
1. (Aufzuklärender) <i>Homo oeconomicus</i> und liberales Verbraucherschutzmodell .....	28
2. Schutzbedürftiger Verbraucher und soziales Verbraucherschutzmodell .....	30
3. Verbraucherleitbild in der EU .....	31
II. Verbraucherschutzgründe im Zivilprozessrecht .....	34
III. Verbraucherschutzgründe im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr .....	35

<i>D. Vergleichbarkeit des US-Rechts mit den europäischen Regeln</i> .....	37
I. Bedeutung und Entwicklung des Verbraucherschutzes in den USA und in Europa .....	39
1. Bedeutung und Entwicklung in den USA .....	39
2. Bedeutung und Entwicklung in Europa .....	44
3. Zusammenfassung .....	50
II. Ausgestaltung der Verbraucherschutzgesetze in den USA .....	50
III. Die Verbraucherdefinition im europäischen Internationalen Privat- und Zuständigkeitsrecht und im Verbraucherschutzrecht der USA .....	55
IV. Einfallstore für den Verbraucherschutz im US-amerikanischen Internationalen Privat- und Zuständigkeitsrecht .....	57
1. Internationales Zuständigkeitsrecht .....	58
a) Grundsatz: kein Sonderschutz für Verbraucher .....	58
b) Ansatzpunkte für Verbraucherschutz im Einzelfall .....	62
2. Internationales Privatrecht .....	63
a) Regelung im Second Restatement of Conflict of Laws .....	69
b) Vorschriften nach europäischem Vorbild? – Die Änderungsvorschläge zu U.C.C. § 1-105 und der UCITA .....	70
aa) Änderungsvorschlag zur Rechtswahlvorschrift im U.C.C. ....	70
bb) UCITA .....	72
cc) Folgerungen aus beiden Vorschriften .....	74
c) Regulierungsansätze in den Bundesstaaten .....	74
3. Zusammenfassung .....	77
V. Zusammenfassung .....	77

## Kapitel II: Spannungsfeld zwischen situativem Anwendungsbereich, EuGH-Rechtsprechung und der Geoblocking-Verordnung .....

79

<i>A. Der situative Anwendungsbereich</i> .....	79
I. Entwicklung .....	81
II. Funktion .....	84
III. Abgrenzung .....	87
1. Räumlicher Anwendungsbereich .....	87
2. Persönlicher Anwendungsbereich .....	89
3. Sachlicher Anwendungsbereich .....	92
4. Zusammenfassung .....	95
IV. Ausgestaltung .....	96
1. Ausrichtungskriterium .....	96
a) Ausübung der Tätigkeit im Verbraucherstaat .....	97

b)	Ausrichtung der Tätigkeit auf den Verbraucherstaat.....	99
aa)	Klassische Werbung .....	100
bb)	Internetseiten und Werbung über das Internet .....	101
cc)	Gesamtschau.....	104
c)	Negative Ausrichtungsmerkmale?.....	107
2.	Konnexitätskriterium .....	110
V.	Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH .....	114
1.	Rechtsprechung zum Ausrichtungskriterium .....	115
a)	Rechtssachen C-585/08 und C-144/09 – <i>Pammer/Alpenhof</i> .....	115
b)	Reaktion der Wissenschaft auf die Entscheidung.....	118
2.	Rechtsprechung zum Konnexitätskriterium .....	121
a)	Rechtssache C-190/11 – <i>Mühlleitner</i> .....	121
b)	Rechtssache C-218/12 – <i>Emrek</i> .....	122
c)	Rechtssache C-297/14 – <i>Hobohm</i> .....	123
d)	Reaktion der Wissenschaft auf die Entscheidungen .....	125
aa)	Reaktionen auf Rechtssache C-190/11 – <i>Mühlleitner</i> .....	125
bb)	Reaktionen auf Rechtssache C-218/12 – <i>Emrek</i> .....	126
cc)	Reaktionen auf Rechtssache C-297/14 – <i>Hobohm</i> .....	130
dd)	Zusammenfassung .....	132
VI.	Umsetzung durch die Gerichte der Mitgliedstaaten .....	133
	<i>B. Einflussbereich der Geoblocking-Verordnung</i> .....	137
I.	Schutzzweck und Ziel der Verordnung .....	137
II.	Verbot des Geoblockings .....	141
III.	Verbot der Diskriminierung aufgrund der Herkunft.....	143
IV.	Überschneidungsbereich mit der Brüssel Ia-VO und Rom I-VO .....	144
	<i>C. Zusammenfassung</i> .....	151
<b>Kapitel III: Situative Anwendungsvoraussetzungen im</b>		
<b>Internationalen Zuständigkeitsrecht der USA</b> .....		154
A.	<i>Internationales Zuständigkeitsrecht in Ermangelung einer</i>	
	<i>Gerichtsstandsvereinbarung</i> .....	154
I.	Vergleichbarkeit der Zuständigkeitskriterien in den <i>long-arm statutes</i>	
	mit dem situativen Anwendungsbereich .....	156
II.	<i>Long-arm statutes</i> mit Generalklausel .....	159
1.	<i>General jurisdiction</i> aufgrund der traditionellen Grundlagen der	
	<i>personal jurisdiction</i> .....	160
a)	Zugehörigkeit zum Forumstaat .....	160

b)	Freiwillige Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Forumstaats .....	161
c)	<i>Service of process</i> im Forumstaat.....	163
d)	Zusammenfassung.....	164
2.	<i>General jurisdiction</i> aufgrund von <i>doing business</i> und <i>stream of commerce</i> .....	165
a)	<i>General jurisdiction</i> durch Geschäftsaktivitäten nur im Ausnahmefall .....	166
b)	<i>General jurisdiction</i> durch Geschäftsaktivitäten nur, wenn <i>at home</i> im Forumstaat.....	167
c)	<i>General jurisdiction</i> durch Geschäftsaktivitäten nur am Satzungs- und Hauptgeschäftssitz .....	168
d)	<i>General jurisdiction</i> durch <i>stream of commerce</i> nicht möglich ..	169
e)	Zusammenfassung.....	170
3.	<i>Specific jurisdiction</i> aufgrund von <i>purposeful availment</i> .....	171
a)	Der <i>purposeful availment test</i> als allgemeiner Standard .....	172
b)	Einseitiges Handeln des Klägers begründet die Zuständigkeit nicht .....	177
c)	Zusammenfassung.....	180
III.	<i>Long-arm statutes</i> mit Liste der Zuständigkeiten.....	181
1.	Zuständigkeit über <i>doing business</i> .....	182
2.	Zuständigkeit über <i>doing business</i> in den Gesetzen von Iowa, Mississippi und Vermont.....	184
3.	Zuständigkeit über einzeln geregelte Zuständigkeitsgrundlagen .....	186
a)	Für Verträge.....	187
b)	Für Delikte .....	188
c)	Für Verletzung von Garantieverprechen.....	190
d)	Für Produkthaftungsfälle.....	191
4.	Zusammenfassung .....	192
IV.	Zusammenfassung.....	193
B.	<i>Internationales Zuständigkeitsrecht bei Vorliegen einer Zuständigkeitsvereinbarung</i> .....	195
I.	Starke Vermutung der Wirksamkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen in den USA.....	197
II.	Verbraucherschutz im Rahmen des Zustandekommens der Gerichtsstandsvereinbarung .....	202
1.	Ausreichende Zustimmung zur Zuständigkeitsvereinbarung.....	203
2.	Schutz der Verbraucher vor Benachteiligung beim Vertragsschluss.....	207
3.	Vergleich mit der Rechtslage in der Brüssel Ia-VO.....	210
III.	Verbraucherschutz durch Einschränkung der Parteiautonomie.....	213

1. Einschränkung über <i>unconscionability</i> .....	213
2. Einschränkung über die Gewährleistung des <i>day in court</i> .....	216
3. Einschränkung über die <i>public policy exception</i> .....	219
4. Einschränkung im Recht der Bundesstaaten durch <i>localizing rules</i> ..	223
5. Vergleich mit der Rechtslage in der Brüssel Ia-VO .....	224
IV. Zusammenfassung .....	227

C. Zusammenfassung .....	230
--------------------------	-----

## Kapitel IV: Situative Anwendungsvoraussetzungen im Internationalen Privatrecht der USA .....

232

### A. Internationales Privatrecht in Ermangelung einer Rechtswahl .....

233

I. Allgemeine Regeln des Restatement Second .....	234
1. Vermutungsregeln zum Recht mit der engsten Verbindung .....	236
2. Territorial beschränkte Anwendung des Verbraucherschutzrechts .....	238
3. Extraterritoriale Anwendung des stärkeren Verbraucherschutzrechts .....	243
4. Berücksichtigung des Interesses an der Unternehmerregulierung ....	246
5. Vergleich mit der Rechtslage in der Rom I-VO .....	247
a) Grundregel in Art. 4 Rom I-VO: Prinzip der engsten Verbindung .....	248
b) Durchbrechung des Prinzips der engsten Verbindung bei Verbraucherverträgen nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO .....	254
II. Sonderregeln im Recht der Bundesstaaten .....	255
1. Verbraucherschutzregel in Or. Rev. Stat. § 15.320 .....	256
2. <i>Localizing rules</i> im Recht der anderen Bundesstaaten .....	259
III. Zusammenfassung .....	261

### B. Internationales Privatrecht bei Vorliegen einer Rechtswahlvereinbarung .....

265

I. Einzelfallschutz durch die US-Gerichte .....	265
1. Starke Vermutung der Wirksamkeit von Rechtswahlvereinbarungen in den USA .....	266
2. Verbraucherschutz über die <i>public policy exception</i> in Restatement Second § 187 (2) .....	269
3. Vergleich mit der Rechtslage in der Rom I-VO .....	272
II. Sonderregeln im Recht der Bundesstaaten .....	276
1. Verbraucherschutzregel in Or. Rev. Stat. § 15.320 .....	276

2. <i>Localizing rules</i> im Recht der anderen Bundesstaaten.....	278
3. Umgang der Gerichte mit <i>localizing rules</i> .....	284
4. Nähe der <i>localizing rules</i> zu Eingriffsnormen nach Art. 9 Rom I-VO.....	287
III. Zusammenfassung.....	292
C. Zusammenfassung.....	294
 Kapitel V: Auswertung.....	 296
A. Ergebnisse der Untersuchung des US-Rechts .....	296
I. Hauptkenntnisse aus dem US-Recht .....	296
1. Zwei verschiedene Schutzansätze im US-Recht .....	297
2. Unternehmerverhalten ausschlaggebend im Zuständigkeitsrecht und bei <i>localizing rules</i> .....	297
3. Einzelfallentscheidung übernimmt Funktion des situativen Anwendungsbereiches .....	298
II. Übertragbarkeit auf das EU-Recht .....	300
1. Hoher Stellenwert des Individualismus im US-Recht.....	301
2. Unterschiedliche Anforderungen an die Rechtssicherheit .....	303
3. Unterschiedliche Marktintegration der Verbraucher.....	305
B. Auswirkung der Ergebnisse auf den situativen Anwendungsbereich.....	305
I. Ausrichtungskriterium .....	305
II. Konnexitätskriterium .....	310
1. Fokussierung des situativen Anwendungsbereiches auf das Unternehmerhandeln .....	311
2. Unterscheidung nach aktiven und passiven Verbrauchern.....	315
3. Kausalitätskriterium .....	317
4. Bedeutung von „der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt“ .....	319
III. Zusammenfassung.....	320
C. Bedeutung der Ergebnisse zum situativen Anwendungsbereich für die Geoblocking-VO.....	321
I. Verbot des Geoblockings.....	322
II. Verbot von Diskriminierung aufgrund der Herkunft der Verbraucher .....	325
III. Ansatzpunkte zur Lösung.....	327

Fazit .....	330
Thesen .....	333
Rechtsprechungsverzeichnis .....	339
Materialienverzeichnis .....	345
Literaturverzeichnis .....	349
Stichwortverzeichnis .....	361

## Abkürzungsverzeichnis

2nd Cir.	United States Court of Appeals for the Second Circuit
3rd Cir.	United States Court of Appeals for the Third Circuit
6th Cir.	United States Court of Appeals for the Sixth Circuit
7th Cir.	United States Court of Appeals for the Seventh Circuit
8th Cir.	United States Court of Appeals for the Eighth Circuit
9th Cir.	United States Court of Appeals for the Ninth Circuit
11th Cir.	United States Court of Appeals for the Eleventh Circuit
A.2d, A.3d	Atlantic Reporter Second Series, Atlantic Reporter Third Series
a.A.	andere Ansicht
ABA J.	American Bar Association Journal
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
Ala. Law.	Alabama Lawyer
Ala. L. Rev.	Alabama Law Review
Ala. R. Civ. P.	Alabama Rules of Civil Procedure
Alaska Stat.	Alaska Statutes
Alt.	Alternative
Am.	American
Am. Econ. Rev.	American Economic Review
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Ann. Surv. Am. L.	Annual Survey of American Law
AnwBl	Anwaltsblatt
Ariz. R. Civ. P.	Arizona Rules of Civil Procedure
Ark.	Arkansas Reports
Ark. Code Ann.	Arkansas Code Annotated
Art.	Artikel

Aufl.	Auflage
Aug.	August
Az. Ct. App.	Arizona Court of Appeals
Bd.	Band
BeckOGK	Beck-Online Großkommentar
BeckOK	Beck-Online Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundergerichtshof
Bio.	Billionen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B.R.	Bankruptcy Reporter
BYU L. Rev.	Brigham Young University Law Review
Cal.	Supreme Court of California
Cal. App. Dep't Super Ct.	Appellate Divisions of the Superior Court of California
Cal. Civil Code	California Civil Code
Cal. Civil Procedure Code	California Civil Procedure Code
Cal. Ct. App.	California Court of Appeal
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cal. Rptr. 2d, Cal. Rptr. 3d	California Reporter Second Series, California Reporter Third Series
Cardozo L. Rev.	Cardozo Law Review
C.D. Cal.	United States District Court for the Central District of California
ch.	chapter
Co.	Company
Colo. Rev. Stat. Ann.	Colorado Revised Statutes Annotated
Conn. Gen. Stat.	Connecticut General Statutes
Cornell Int'l L.J.	Cornell International Law Journal
Corp.	Corporation
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
D.C.	District of Columbia
D.C. Cir.	United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit
D.C. Code Ann.	District of Columbia Code Annotated
D. Conn.	United States District Court for the District of Connecticut
D. D.C.	United States District Court for the District of Columbia
D. Del.	United States District Court for the District of Delaware
Dec.	December
Def. Counsel J.	Defense Counsel Journal
Del.	Supreme Court of Delaware
Del. Code Ann.	Delaware Code Annotated

d.h.	das heißt
D. Haw.	United States District Court for the District of Hawaii
D. Idaho	United States District Court for the District of Idaho
DM	Deutsche Mark
D. Md.	United States District Court for the District of Maryland
D. Minn.	United States District Court for the District of Minnesota
D. Neb.	United States District Court for the District of Nebraska
D.N.J.	United States District Court for the District of New Jersey
D. Or.	United States District Court for the District of Oregon
Drake L. Rev.	Drake Law Review
Duke J. Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative and International Law
Duke L.J. ed.	Duke Law Journal edition
E.D. Ark.	United States District Court for the Eastern District of Arkansas
E.D. Cal.	United States District Court for the Eastern District of California
E.D. Ky.	United States District Court for the Eastern District of Kentucky
E.D.N.Y.	United States District Court for the Eastern District of New York
E.D. Pa.	United States District Court for the Eastern District of Pennsylvania
E.D. Va.	United States District Court for the Eastern District of Virginia
EG	Europäische Gemeinschaften
ELF	European Legal Forum
EU	Europäische Union
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EuVR	Zeitschrift für Europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWHC	High Court of Justice of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FDA	Federal Food and Drug Administration
Feb.	February
Fed. Cir.	United States Court of Appeals for the Federal Circuit

Fn.	Fußnote
F.R.D.	Federal Rules Decisions
FS	Festschrift
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
f., ff.	folgend, folgende
F.2d, F.3d	Federal Reporter Second Series, Federal Reporter Third Series
F.R.C.P.	Federal Rule of Civil Procedure
Fla. Dist. Ct. App.	Florida District Court of Appeal
Fla. Stat.	Florida Statutes
F.R.D.	Federal Rules Decisions
F.Supp., F.Supp.2d, F.Supp.3d	Federal Supplement, Federal Supplement Second Series, Federal Supplement Third Series
Ga. Code Ann.	Georgia Code Annotated
Ga. Ct. App.	Georgia Court of Appeals
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Haw. Rev. Stat.	Hawaii Revised Statutes
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
id.	idem
Idaho	Supreme Court of Idaho
Idaho Code Ann.	Idaho Code Annotated
IEHC	High Court of Ireland Decisions
IHR	Internationales Handelsrecht
Ill.	Supreme Court of Illinois
Ill. App. Ct.	Illinois Appellate Court
Ill. Comp. Stat.	Illinois Compiled Statutes
Inc.	Incorporated
Ind. Code	Indiana Code
Ind. Ct. App.	Indiana Court of Appeals
Ind. Stat. Trial P. Rule	Indiana Statutes Trial Procedure Rule
Ins.	Insurance
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
J.	Judge, Justice
Jan.	January
J. L. Econ. & Pol'y	Journal of Law, Economics and Policy
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J. Priv. Int'l L.	Journal of Private International Law
JZ	Juristen Zeitung
Kan. Stat. Ann.	Kansas Statutes Annotated
Ky. Rev. Stat. Ann.	Kentucky Revised Statutes Annotated
La. Ct. App.	Louisiana Circuit Court of Appeal
La. L. Rev.	Louisiana Law Review
La. Stat. Ann.	Louisiana Statutes Annotated
Law & Contemp. Probs.	Law and Contemporary Problems

LG	Landgericht
lit.	littera
LLC	limited liability company
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
Mar.	March
Mass. Gen. Laws	Massachusetts General Laws
Md. Code Ann., Cts. & Jud. Proc.	Maryland Code Annotated, Courts and Judicial Procedure
Md. Ct. App.	Court of Appeals of Maryland
M.D. Fla.	United States District Court for the Middle District of Florida
Md. L. Rev.	Maryland Law Review
Me. Rev. Stat. Ann.	Maine Revised Statutes Annotated
Mgmt.	Management
Mich. Comp. Laws	Michigan Compiled Laws
Minn.	Supreme Court of Minnesota
Minn. Stat.	Minnesota Statutes
Miss. Code Ann.	Mississippi Code Annotated
Miss. Ct. App.	Mississippi Court of Appeal
MMR	MultiMedia und Recht
Mo.	Supreme Court of Missouri
Mo. Rev. Stat.	Missouri Revised Statutes
Mont. R. Civ. P.	Montana Rules of Civil Procedure
MüKo	Münchener Kommentar
Mut.	Mutual
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.	note
Nat'l	National
NC	North Carolina
N.C. Ct. App.	North Carolina Court of Appeals
N.C. Gen. Stat.	North Carolina General Statutes
N.D. Ala.	United States District Court for the Northern Dis- trict of Alabama
N.D. Ill.	United States District Court for the Northern Dis- trict of Illinois
N.D. R. Civ. P.	North Dakota Rules of Civil Procedure
N.E.2d	North Eastern Reporter Second Series
Neb. Rev. Stat.	Nebraska Revised Statutes
Nev. Rev. Stat.	Nevada Revised Statutes
n.F.	neue Fassung
N.H. Rev. Stat. Ann.	New Hampshire Revised Statutes Annotated
N.J.	Supreme Court of New Jersey
N.J. Super. Ct. App. Div.	New Jersey Superior Court Appellate Division
N.J. Stat. Ann.	New Jersey Statutes Annotated
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
N.M. Ct. App.	New Mexico Court of Appeals
N.M. Stat. Ann.	New Mexico Statutes Annotated
No.	Number

Nr.	Nummer
N.W.2d	North Western Reporter Second Series
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
NY	New York
N.Y.	New York Court of Appeals
N.Y. Civ. Ct.	Civil Court, City of New York
N.Y. C.P.L.R.	New York Civil Law and Practice Rules
N.Y. Gen. Oblig. Law	New York General Obligations Law
N.Y.S.2d	West's New York Supplement Second Series
N.Y. Sup. Ct.	New York Supreme Court
N.Y.U. Ann. Surv. Am. L.	New York University Annual Survey of American Law
N.Y.U. J. L. & Liberty	New York University Journal of Law and Liberty
östOGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
Oct.	October
Ohio Rev. Stat. Ann.	Ohio Revised Statutes Annotated
Okla. Stat.	Oklahoma Statutes
OLG	Oberlandesgericht
OR	Oregon
Or. Ct. App.	Oregon Court of Appeals
Or. R. Civ. P.	Oregon Rule of Civil Procedure
Or. Rev. Stat.	Oregon Revised Statutes
P.2d, P.3d	Pacific Reporter Second Series, Pacific Reporter Third Series
Pa. Stat. and Cons. Stat. Ann.	Pennsylvania Statutes and Consolidated Statutes Annotated
QB	Queen's Bench Division
Q. J. Econ.	Quarterly Journal of Economics
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
R.I. Gen. Laws. Ann.	Rhode Island General Laws Annotated
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Roger Williams U. L. Rev.	Roger Williams University Law Review
Rs.	Rechtssache
Rst.2d	Restatement Second of Conflicts of Law
S.	Seite/Satz
Santa Clara Computer & High Tech. L.J.	Santa Clara Computer and High Technology Law Journal
Santa Clara L. Rev.	Santa Clara Law Review
S.C. Code Ann.	South Carolina Code Annotated
S.Ct.	US Supreme Court Reporter
S.D. Codified Laws	South Dakota Codified Laws
S.D.N.Y.	United States District Court for the Southern District of New York
S.E.2d	South Eastern Reporter Second Series
S. Econ. J.	Southern Economic Journal
Sept.	September
Seton Hall L. Rev.	Seton Hall Law Review

Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
So.2d, So.3d	Southern Reporter Second Series, Southern Reporter Third Series
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
Sup. Ct. Econ. Rev.	Supreme Court Economic Review
S.W.2d, S.W.3d	South Western Reporter Second Series, South Western Reporter Third Series
Tenn. Code Ann.	Tennessee Code Annotated
Tex.	Supreme Court of Texas
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
Tex. R. Civ. P.	Texas Rules of Civil Procedure
tit.	title
Tul. J. Int'l & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u.a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
U.C.C.	Universal Commercial Code
U.C. Davis L. Rev.	University of California Davis Law Review
U. Chi. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
UCITA	Uniform Computer Informations Transaction Act
U. Colo. L. Rev.	University of Colorado Law Review
U. Kan. L. Rev.	University of Kansas Law Review
Unif. Consumer Credit Code	Uniform Consumer Credit Code
Unif. Law Comm'n	Uniform Law Commission
U. Penn. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburg Law Review
Urt. v.	Urteil vom
US	United States
U.S.	United States Reports
USA	United States of America/Vereinigte Staaten von Amerika
U.S.C.	United States Code
Utah Code Ann.	Utah Code Annotated
v.	versus
Va. Code Ann.	Virginia Code Annotated
Va. Stat. Ann.	Virginia Statutes Annotated
Verb. Rs.	Verbundene Rechtssache
vgl.	vergleiche
VuR	Verbraucher und Recht
Wash.	Washington Supreme Court
Wash. L. Rev.	Washington Law Review
Wash. Rev. Code	Washington Revised Code
W.D. Okla.	United States District Court for the Western District of Oklahoma

W.D. Tex.	United States District Court for the Western District of Texas
Willamette L. Rev.	Willamette Law Review
Wis. Ct. App.	Wisconsin Court of Appeals
Wis. Int'l L. J.	Wisconsin International Law Journal
Wis. Stat.	Wisconsin Statutes
WL	Westlaw
Wm. & Mary L. Rev.	William and Mary Law Review
W. Va. Code	West Virginia Code
Wyo. L. Rev.	Wyoming Law Review
Wyo. Stat. Ann.	Wyoming Statutes Annotated
YbPIL	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
Zs. f. Rechtssoz.	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



# Einleitung

Der europäische Binnenmarkt zählt zu den größten Binnenmärkten der Welt<sup>1</sup> und eröffnet Verbrauchern und Unternehmern vielfältige, vorher in dieser Form nicht dagewesene Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Geschäftsabschluss. So ist es Verbrauchern, die im Grenzgebiet ansässig sind, möglich, ohne große Probleme im angrenzenden Mitgliedstaat einzukaufen und dort für sie günstigere Angebote auszunutzen. Gleichzeitig können Unternehmer über die Grenzen ihres Heimatstaats hinaus werben und sich dadurch einen größeren Absatzmarkt erschließen. In bestimmten Gebieten sind auf diese Weise schon Verkaufsstellen entstanden, deren Hauptkundschaft aus dem angrenzenden Mitgliedstaat kommt und durch Werbung in Form von Plakaten oder Angebotsheften im anderen Mitgliedstaat in der Landessprache angeworben wird. Beispielhaft sind hier etwa Duty-free-Verkaufsstellen im tschechischen Grenzgebiet zu erwähnen, die sich auf deutsche Kunden und Urlauber spezialisiert haben und auch entsprechend in Deutschland werben. Der grenzüberschreitende Handel ist aber nicht nur auf das unmittelbare Grenzgebiet beschränkt. Vor allem über den Onlinehandel<sup>2</sup> ist es für einen Verbraucher möglich, Preise nahezu europaweit zu vergleichen und die begehrten Waren direkt zu bestellen und sich liefern zu lassen.<sup>3</sup> Unternehmer nutzen diese Möglichkeit, ihre Geschäftsaktivitäten auszudehnen, und unterhalten zum Teil komplette Internetseiten in anderen Sprachen. Neben Großunternehmen wie Amazon wird dies z.B. beim Autohandel deutlich. Ein Autoverkäufer kann über die Webseite mobile.de seine Angebote auch in anderen Mitgliedstaaten für Verbraucher zu-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Eurostat*: Europäische Union & Euro-Zone: Bruttoinlandsprodukt (BIP) in jeweiligen Preisen von 2009 bis 2019 (in Billionen Euro), <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/222901/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-in-der-europaeischen-union-eu/>> (abgerufen am 20.02.2020); *IMF*: Größte Volkswirtschaften: Länder mit dem größten BIP im Jahr 2018 (in Milliarden US-Dollar), <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157841/umfrage/ranking-der-20-laender-mit-dem-groessten-bruttoinlandsprodukt/>> (abgerufen am 20.02.2020).

<sup>2</sup> Vgl. z.B. *European Commission*: Special Eurobarometer 395 – European Small Claims Procedure Report, April 2013, <[http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs\\_395\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/ebs/ebs_395_en.pdf)> (abgerufen am 20.02.2020), S. 10 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbraucherprogramm 2014–2020, KOM(2011) 707 endgültig, S. 2.

gänglich machen – wenn er nicht schon eine eigene Webseite in anderen Sprachen mit Anfahrtsskizzen usw. unterhält. Ein so immer weiter zusammenwachsender Binnenmarkt ist das erklärte Ziel der EU-Kommission.<sup>4</sup> Nach Ansicht der Kommission soll vor allem der Verbraucher als wichtiger Teilnehmer des Binnenmarktes<sup>5</sup> noch mehr dazu angeregt werden, grenzüberschreitende Geschäfte abzuschließen.<sup>6</sup>

Solange es bei der Vertragsabwicklung keinerlei Probleme gibt, verspricht der europäische Binnenmarkt für Verbraucher nur Vorteile. Problematisch wird es jedoch, wenn es zum Streit mit dem auf der anderen Vertragsseite stehenden Unternehmer kommt. Dann stellt sich die Frage, welches Recht auf den Vertrag anwendbar ist und vor welchem Gericht der Verbraucher klagen kann. Aus Sicht des Verbrauchers sind dabei natürlich sein Heimatrecht und seine Heimatgerichte vorzuzugswürdig.<sup>7</sup> Er beherrscht die Verfahrenssprache, kann sich (wahrscheinlich) unproblematischer mit den einschlägigen Vorschriften vertraut machen und muss sich für den Prozess nicht in ein anderes Land begeben bzw. muss nicht noch einen ausländischen Rechtsbeistand anheuern. In der Alternative ist die Prozessführung im Ausland mit anwendbarem ausländischen Recht für den Verbraucher mit hohen Kosten verbunden – Kosten, die sich in Anbetracht des bei Verbrauchsgütern meist geringen Warenwertes für den Verbraucher nicht rechnen werden und den Verbraucher daher von der Geltendmachung seiner Rechte abhalten können. Dies kann im schlimmsten Fall zu einem Marktversagen führen.<sup>8</sup>

In der Europäischen Union werden die Frage nach dem anwendbaren Recht und die Frage nach dem zuständigen Gericht für alle Mitgliedstaaten (außer

---

<sup>4</sup> Vorschlag Verbraucherprogramm 2014–2020, KOM(2011) 707 endgültig, S. 2, 6, sowie Art. 2 des darin enthaltenen Verordnungsvorschlags; siehe auch schon Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Verbraucherpolitische Strategie der EU (2007–2013), KOM(2007) 99 endgültig, S. 2 ff.

<sup>5</sup> Mittlerweile machen die Verbraucherausgaben immerhin 56% des Bruttoinlandsproduktes des europäischen Binnenmarktes aus, Vorschlag Verbraucherprogramm 2014–2020, KOM(2011) 707 endgültig, S. 2.

<sup>6</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission – Europa 2020 Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endgültig, S. 24; Vorschlag Verbraucherprogramm 2014–2020, KOM(2011) 707 endgültig, S. 2 f.; Verbraucherpolitische Strategie (2007–2013), KOM(2007) 99 endgültig, S. 2.

<sup>7</sup> Vgl. *Gallup Europe: Flash Eurobarometer 117 “Consumer Survey”*, <[http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/flash/fl117\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/flash/fl117_en.pdf)> (abgerufen am 20.02.2020), S. 37; *Vogenaer/Weatherill*, in: *Vogenaer/Weatherill, The Harmonisation of European Contract Law*, 114 f.

<sup>8</sup> *Rühl, Statut und Effizienz*, 559; *Rühl*, 44 *Cornell Int’l L.J.* 569, 573 f. (2011). Siehe dazu ausführlicher unten Kapitel I, C.

Dänemark für die Rom I-VO<sup>9</sup>) einheitlich durch die Rom I-VO<sup>10</sup> und die Brüssel Ia-VO<sup>11</sup> geregelt. Dabei halten beide Verordnungen zum Schutz der Verbraucher Sonderregelungen bereit, die von den Grundregeln, die für alle Marktteilnehmer anwendbar sind, abweichen. So bestimmt Art. 6 Rom I-VO, dass bei Verbraucherefällen das Heimatrecht des Verbrauchers anzuwenden ist und dass eine Rechtswahlvereinbarung nicht dazu führen darf, dass dem Verbraucher der Schutz der zwingenden Regeln seines Heimatrechts entzogen wird. Art. 18 Brüssel Ia-VO bestimmt, dass ein Verbraucher zumindest auch immer vor seinen Heimatgerichten klagen kann und verklagt werden muss. Art. 19 Brüssel Ia-VO schließt Gerichtsstandsvereinbarungen aus, durch die einem Verbraucher sein Heimatforum entzogen wird.<sup>12</sup>

Diese Schutzmechanismen gelten jedoch nicht bei jedem Verbrauchervertrag, sondern sind an Voraussetzungen geknüpft, die in Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO und Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO festgelegt sind. Zum einen muss es sich überhaupt um einen Verbrauchervertrag handeln. Dafür ausschlaggebend ist ein Vertragszweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Weiterhin erfassen die Vorschriften nur bestimmte Vertragsarten, während andere ausgenommen sind (z.B. Beförderungsverträge).<sup>13</sup> Schließlich weisen beide Normen noch folgenden Passus auf:<sup>14</sup>

„[...] wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.“<sup>15</sup>

---

<sup>9</sup> MüKo BGB-Martiny, Art. 1 Rom I-VO Rn. 82.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. EU 2008 L 177/1. Nachfolgend als „Rom I-VO“ bezeichnet.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 L 351/1. Nachfolgend als „Brüssel Ia-VO“ bezeichnet.

<sup>12</sup> Zur Ausgestaltung der Verbraucherschutzmechanismen in Art. 6 Rom I-VO und Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO näher unten Kapitel I, A.

<sup>13</sup> Siehe z.B. die Liste mit Ausnahmen in Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO.

<sup>14</sup> Diese Beschränkung gilt in der Brüssel Ia-VO nur, wenn es sich nicht um einen Teilzahlungskauf (Art. 17 Abs. 1 lit. a) Brüssel Ia-VO) oder um ein Kreditgeschäft zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen (Art. 17 Abs. 1 lit. b) Brüssel Ia-VO) handelt. In diesen beiden Fällen gilt der Verbraucherschutz unbeschränkt, es kommt also nicht darauf an, dass der situative Anwendungsbereich erfüllt ist.

<sup>15</sup> Hierbei handelt es sich um den Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO. Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO unterscheidet sich nur marginal. Siehe die Gegenüberstellung in Kapitel II, A.

Dabei handelt es sich um den sog. situativen Anwendungsbereich, da er den Schutz des Verbrauchers vom Vorliegen bestimmter situativer Merkmale bei Vertragsschluss abhängig macht.<sup>16</sup> Die genaue Auslegung dieses situativen Anwendungsbereiches hat wiederholt den EuGH beschäftigt<sup>17</sup> und ist in der Wissenschaft nach wie vor umstritten. Sie soll auch Gegenstand dieser Arbeit sein.

Bei all der wissenschaftlichen Diskussion geht es hauptsächlich um die Begrenzung der Reichweite der Verbraucherschutznormen. Vor allem die Entscheidung im Fall *Emrek* wurde als zu weitreichend angesehen,<sup>18</sup> und es wurde bemängelt, dass der EuGH in seiner Rechtsprechungslinie vom situativen Anwendungsbereich nur eine Hülle übriggelassen habe, die in nahezu allen Fällen zur Anwendbarkeit der Verbraucherschutznormen führe.<sup>19</sup> Dadurch würden Unternehmer, die sich im Binnenmarkt bewegen, über Gebühr benachteiligt,<sup>20</sup> was schließlich auch darin resultieren könne, dass Unternehmer grenzüberschreitende Geschäfte scheuten, weil sie zu vielen Gerichtsstandorten und zu vielen unterschiedlichen Rechten ausgesetzt seien.<sup>21</sup>

Seitens der Literatur werden deswegen verschiedene Möglichkeiten zur Begrenzung des Anwendungsbereiches diskutiert. Davon am prominentesten ist die Forderung, dass die Verbraucherschutznormen insgesamt nicht auf aktive Verbraucher, also solche, die von sich aus den Vertragsschluss im Ausland suchen, anwendbar sein dürften.<sup>22</sup> In eine ähnliche Richtung geht die Forderung, dass die Ausrichtung der Geschäftsbemühungen auf den Verbraucherstaat

---

<sup>16</sup> Siehe zur Abgrenzung von den anderen Voraussetzungen ausführlich unten Kapitel II, A.III.

<sup>17</sup> Siehe etwa EuGH 07.12.2010, Verb. Rs. C-585/08 und C-144/09, Slg. 2010, I-12570, *Pammer / Alpenhof*; EuGH 06.09.2012, Rs. C-190/11, ECLI:EU:C:2012:2542, *Mühlleitner*; EuGH 17.10.2013, Rs. C-218/12, ECLI:EU:C:2013:2666, *Emrek*; EuGH 23.12.2015, Rs. C-297/14, ECLI:EU:C:2015:2844, *Hobohm*.

<sup>18</sup> Siehe nur *Wilke*, EuZW 2015, 13, 16 f.; *Piroutek/Reinhold*, EuVR 2014, 41, 43 ff.; *Rühl*, in: Ferrari/Ragno, Cross-Border Litigation, 90 ff.; *Rühl*, IPRax 2014, 41, 42 ff.; *Rühl*, in: FS Coester-Waltjen, 704; *Klöpfer/Wendelstein*, JZ 2014, 297, 299 ff.; *Stadler/Klöpfer*, ZEuP 2015, 732, 745 f.

<sup>19</sup> Vgl. *Kieninger*, in: FS Magnus, 453 f.; *Kieninger*, in: von Hein/Rühl, Kohärenz, 315 f.; ähnlich weitreichend auch *Rühl*, in: Ferrari/Ragno, Cross-Border Litigation, 95 f.

<sup>20</sup> Vgl. zu den Interessen von Unternehmern im europäischen Binnenmarkt aus empirischer Sicht *Vogenauer/Weatherill*, in: Vogenauer/Weatherill, The Harmonisation of European Contract Law, 115 ff.

<sup>21</sup> Vgl. *Dickinson/Lein*, Rn. 6.39; *Ragno*, in: Ferrari/Leible, Rome I Regulation, 145 ff. Zweifelnd aber Generalanwältin *Trstenjak* in Schlussanträge der Generalanwältin *Trstenjak* v. 18.05.2010, Verb. Rs. C-585/08 und C-144/09, Slg. 2010, I-12570 – *Pammer / Alpenhof*, Rn. 93 f.

<sup>22</sup> Vgl. Rauscher, EuZPR/EuIPR-*Heiderhoff*, Art. 6 Rom I-VO Rn. 5; *Calliess-Calliess*, Art. 6 Rome I Rn. 5; *Rühl*, in: Ferrari/Ragno, Cross-Border Litigation, 91 f.; *Rühl*, in: FS Coester-Waltjen, 705; *Würdinger*, in: FS Gottwald, 703; *Rühl*, GPR 2013, 122, 131.

durch den Unternehmer zumindest für den Vertragsabschluss durch den Verbraucher kausal gewesen sein müsse.<sup>23</sup>

Durch die Geoblocking-VO<sup>24</sup> wurde die Problematik um die begrenzende Auslegung des situativen Anwendungsbereiches weiter befeuert. Von der Kommission lange angekündigt,<sup>25</sup> trat die Verordnung am 3. Dezember 2018 in Kraft. Ziel der Verordnung ist, den Verbrauchern den Zugang zum Binnenmarkt weiter zu erleichtern und sie dazu anzuregen, grenzüberschreitend Geschäfte abzuschließen.<sup>26</sup> Dazu verbietet es die Verordnung Unternehmern in Art. 3, den Zugang zu ihren Webseiten aufgrund der Herkunft der Verbraucher zu beschränken.<sup>27</sup> Weiterhin dürfen Verbraucher nicht gegen ihren Willen auf eine länderspezifische Webseite umgeleitet werden. Schließlich untersagt Art. 4 jegliche Diskriminierung der Verbraucher aufgrund der Herkunft.<sup>28</sup> Nun ist fraglich, welche Auswirkungen diese Vorgaben auf den situativen Anwendungsbereich und sein Ausrichtungskriterium haben. Die Verordnung selbst führt dazu in Art. 1 Abs. 6 aus, dass allein aus der Einhaltung dieser Vorgaben durch einen Unternehmer nicht geschlossen werden dürfe, dass dieser seine Geschäftsaktivitäten auf einen bestimmten Verbraucherstaat ausgerichtet habe.

Die Auswirkung dieser Vorgabe für die Gerichte ist unklar. Aber auch für Unternehmer ergibt sich aus der Geoblocking-VO eine bedeutende Beschränkung, können sie sich doch nicht mehr durch das Blocken bestimmter Mitgliedsstaaten sicher vor Geschäftsabschlüssen mit von dort stammenden Verbrauchern schützen. Mit einer weiten Auslegung des situativen Anwendungsbereiches durch den EuGH ergibt sich dadurch erhebliches Belastungspotential, welches vor allem kleine und mittlere Unternehmen aus dem Binnenmarkt treiben könnte.

---

<sup>23</sup> Vgl. *Rühl*, in: Ferrari/Ragno, Cross-Border Litigation, 89; *Rühl*, in: FS Coester-Waltjen, 703; *Klöpfer/Wendelstein*, JZ 2014, 297, 299; *Stadler/Klöpfer*, ZEuP 2015, 732, 745 („absolut herrschend[e] Meinung im deutschen Schrifttum“).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. EU 2018 L 60 I/1. Nachfolgend als „Geoblocking-VO“ bezeichnet.

<sup>25</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, KOM(2015) 192 endgültig, S. 7.

<sup>26</sup> Vgl. Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, KOM(2015) 192 endgültig, S. 6 f.; *Ehle/Kreß*, CR 2018, 790, 791; *Rafsendjani*, ZVertriebsR 2018, 210, 201 f.

<sup>27</sup> Siehe dazu unten Kapitel II, B.II.

<sup>28</sup> Siehe dazu unten Kapitel II, B.III.

## A. Problemstellung und Vorgehen

An dieser Stelle setzt die vorliegende Arbeit an. Ziel soll sein, einerseits herauszufinden, ob eine Unterscheidung nach aktiven oder passiven Verbrauchern noch zeitgemäß ist bzw. ob es weiterer Beschränkungen des situativen Anwendungsbereichs durch ein Kausalitätserfordernis oder ähnlicher Konstruktionen bedarf. Im Anschluss soll geklärt werden, wie sich die neuen Anforderungen der Geoblocking-VO zu den gefundenen Ergebnissen verhalten. Dabei konzentriert sich die Untersuchung für das Europarecht auf allgemeine Verbraucherverträge im grenzüberschreitenden Kontext, d.h. solche, für die es keine besonderen Regeln gibt, wie etwa Beförderungs-, Transport- oder Versicherungsverträge. Ebenfalls nicht behandelt werden sollen Delikte oder andere außervertragliche Sachverhalte.

Zur Klärung der Auslegungsproblematik des situativen Anwendungsbereichs in Art. 17 Abs. 1 lit. c) Brüssel Ia-VO und Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO bedient sich die Untersuchung eines Rechtsvergleichs nach der funktionalen Methode<sup>29</sup> mit dem Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der USA.

Der Vergleich mit dem US-Recht bietet sich aus mehreren Gründen an. So handelt es sich bei der EU und den USA gemessen am BIP um die weltweit größten Binnenmärkte.<sup>30</sup> Dabei sind die USA Wettbewerber und mit ihrem großen Binnenmarkt direkter Konkurrent der EU.<sup>31</sup> Beide Binnenmärkte ähneln sich in ihrer Zusammensetzung. Die einzelnen Bundesstaaten der USA besitzen wie die Mitgliedstaaten der EU jeweils ihr eigenes Vertrags- und Verbraucherschutzrecht.<sup>32</sup> Das heißt, innerhalb des US-Binnenmarktes muss genau wie in der EU bei grenzüberschreitenden Geschäften entschieden werden, welches Recht anwendbar ist und welche Gerichte zuständig sind.<sup>33</sup> Gleichzeitig schließen Verbraucher auch in den USA grenzüberschreitende Verträge mit Unternehmern ab, sodass sich dort ebenfalls die Frage nach der Schutzwürdigkeit dieser Verbraucher bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts und der zu-

---

<sup>29</sup> Siehe zur Methodik näher unten Kapitel I, B.

<sup>30</sup> Dabei lag im Jahr 2018 das BIP der EU bei EUR 15,87 Bio., das der USA bei USD 20,49 Bio. Vgl. *Eurostat*: Europäische Union & Euro-Zone: Bruttoinlandsprodukt (BIP) in jeweiligen Preisen von 2009 bis 2019 (in Billionen Euro), <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/222901/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-in-der-europaeischen-union-eu/>> (abgerufen am 20.02.2020); *IMF*: Größte Volkswirtschaften: Länder mit dem größten BIP im Jahr 2018 (in Milliarden US-Dollar), <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157841/umfrage/ranking-der-20-laender-mit-dem-groessten-bruttoinlandsprodukt/>> (abgerufen am 20.02.2020).

<sup>31</sup> Vgl. Strategie Europa 2020, KOM(2010) 2020 endgültig, S. 24.

<sup>32</sup> Vgl. etwa die Beschreibung in *World-Wide Volkswagen Corp. v. Woodson*, 444 U.S. 286, 293 (1980).

<sup>33</sup> Vgl. *Symeonides*, American PIL, 20. Siehe dazu näher unten Kapitel I, D.IV.

ständigen Gerichte stellen dürfte. Mithin bieten sich in beiden Wirtschaftsräumen eine vergleichbare Ausgangslage und die gleichen Problemstellungen. Im Rahmen der funktionalen Methode der Rechtsvergleichung kann damit gefragt werden, ob es im US-Recht Konstruktionen gibt, die die Funktion des situativen Anwendungsbereichs im Rahmen der Verbraucherschutzvorschriften in der Brüssel Ia-VO und Rom I-VO innehaben, die also über die Schutzwürdigkeit im Zuständigkeits- und Kollisionsrecht<sup>34</sup> durch eine Abwägung der Interessen von Verbrauchern und Unternehmern entscheiden. Der Rechtsvergleich soll sich dabei nur auf das Internationale Zuständigkeits- und Privatrecht der USA erstrecken, nicht jedoch auf die Praxis des Geoblocking. Eine gesetzgeberische Anordnung, die bundesweites Geoblocking untersagt, ist in den USA nicht ersichtlich. Für das europäische Problem, dass ein Geoblockingverbot sich auf das Internationale Privat- und Zuständigkeitsrecht auswirkt, verspricht das US-Recht deswegen wenig ertragreich zu sein.

Insgesamt ist der Blick über den Atlantik nicht neu, sondern wurde und wird von Kollisionsrechtlern mit einiger Regelmäßigkeit bemüht. Bei der Erarbeitung des Restatement of the Law Third, Conflicts of Law<sup>35</sup> gab etwa das American Law Institute jüngst an, dass das neue Restatement von den Erfahrungen aus den Rom I- und Rom II-Verordnungen<sup>36</sup> profitieren könne.<sup>37</sup> Zugleich finden sich bei US-amerikanischen Kollisionsrechtlern Verweise auf das EU-Recht.<sup>38</sup>

Auf europäischer Seite meint *Kischel*, dass Europa fast schon reflexhaft den Blick immer auch auf die Rechtsordnung der USA werfe.<sup>39</sup> Und in der Tat wanderten die Blicke europäischer Kollisionsrechtler und Rechtsvergleicher schon vor Abschluss des EVÜ<sup>40</sup> ins amerikanische Recht und fragten, was Europa denn davon lernen könne.<sup>41</sup>

---

<sup>34</sup> Die Begriffe „Internationales Privatrecht“ und „Kollisionsrecht“ werden in den nachfolgenden Ausführungen synonym gebraucht. Vgl. dazu *von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. 1, 10 ff. (mit einer interessanten Darstellung der Grundlagen dieser Begrifflichkeiten auch im US-Recht, zurückreichend bis zu *Joseph Story*); *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2; *Rühl*, Statut und Effizienz, 15 f.

<sup>35</sup> Siehe zu den Restatements of Conflicts of Law unten Kapitel I, D.IV.2.

<sup>36</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. EU 2007 L 199/40.

<sup>37</sup> *The ALI Adviser: Conflict of Laws*, <<http://www.thealiadviser.org/conflict-of-laws/>> (abgerufen am 20.02.2020).

<sup>38</sup> Siehe z.B. *Borchers*, 82 Tul. L. Rev. 1645 (2008).

<sup>39</sup> *Kischel*, 61.

<sup>40</sup> Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (konsolidierte Fassung), ABl. EG 1998 C 27/34.

<sup>41</sup> *Zweigert*, *RabelsZ* 37 (1973) 435 untersuchte verschiedene Theorien der *conflicts resolution* (siehe dazu unten Kapitel I, D.IV.2.) auf ihre Ergiebigkeit für das europäische Recht. Siehe weiterhin z.B. auch *Rehbinder*, *JZ* 1973, 151.

In neuerer Zeit wurde der Frage nachgegangen, inwieweit sich das Verständnis des Konzepts der Parteiautonomie in den USA und in der EU wieder aufeinanderzubewegt haben.<sup>42</sup> Auch in Verbindung mit dem situativen Anwendungsbereich wurde der Vergleich mit dem US-Recht gesucht.<sup>43</sup> Wie noch zu zeigen sein wird,<sup>44</sup> besteht zwischen dem situativen Anwendungsbereich und dem *purposeful availment test* im US-Zuständigkeitsrecht eine besonders große Nähe. Beide knüpfen an die Aktivitäten eines Beklagten im Forumstaat an (also auch eines Unternehmers im Verbraucherstaat) und fragen, ob diese ausreichend sind, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staats auszulösen. Diese Nähe wurde in der europäischen Literatur schon mehrfach festgestellt.<sup>45</sup> Die Kommission erklärte die Erweiterung des situativen Anwendungsbereiches, der in Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ<sup>46</sup> noch forderte, dass die Vertragsabschluss-handlung des Verbrauchers in dessen Heimatstaat stattfand, durch Art. 15 Abs. 1 Brüssel I-VO a.F.<sup>47</sup> im Jahre 2001 allerdings allein mit den Anforderungen durch den Internethandel.<sup>48</sup> Einen Vorschlag des Parlamentes, der sich näher am US-Recht orientiert hätte, lehnte die Kommission damals ab.<sup>49</sup> Trotzdem ist die Nähe der beiden Konstrukte augenscheinlich und verspricht, für die Analyse eine gute Grundlage zu sein.

## B. Forschungsstand

Zum Thema der Verbraucherschutzvorschriften in Brüssel Ia-VO und Rom I-VO hat sich eine nahezu unüberschaubare Masse an Schrifttum entwickelt.

---

<sup>42</sup> *Rühl*, in: *Conflict of Laws in a Globalized World*, 153.

<sup>43</sup> Vgl. z.B. *Øren*, 52 ICLQ 665, 683 ff. (2003); *Buchner*, EWS 2000, 147, 150 ff.

<sup>44</sup> Siehe unten Kapitel III, A.II.3.

<sup>45</sup> MüKo ZPO-*Gottwald*, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 9; von *Hein*, IPRax 2006, 16, 18; *Mankowski*, VuR 2006, 289, 289 f.; *Wernicke/Hoppe*, MMR 2002, 643, 646 f.; *Øren*, 52 ICLQ 665, 683 ff. (2003); *Buchner*, EWS 2000, 147, 150 f.

<sup>46</sup> Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Konsolidierte Fassung), ABl. EG 1972 L 299/32.

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1. Nachfolgend als „Brüssel Ia-VO a.F.“ bezeichnet.

<sup>48</sup> Erläuterung zu Art. 15, Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(1999) 348 endgültig, S. 17 f.

<sup>49</sup> Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2000) 689 endgültig. Dazu *Øren*, 52 ICLQ 665, 680 ff. (2003); von *Hein*, IPRax 2006, 16, 18.

Entsprechend sind im Laufe der Jahre eine ganze Reihe an Monografien zum Thema erschienen.

Der wohl umfassendste Vergleich der Verbraucherschutzvorschriften des europäischen Internationalen Zuständigkeits- und Privatrechts mit dem US-Recht findet sich bei *Ganssaue*.<sup>50</sup> Jedoch ist diese Untersuchung aus dem Jahr 2004 und bezieht schon deswegen die Rom I-VO und auch die Geoblocking-VO nicht mit ein. Naturgemäß werden deswegen auch die Entscheidungen des EuGH in *Pammer/Alpenhof*,<sup>51</sup> *Mühlleitner*,<sup>52</sup> *Emrek*<sup>53</sup> und *Hobohm*<sup>54</sup> nicht besprochen, die dem situativen Anwendungsbereich seine heutige Gestalt gegeben und zu verschiedenen Kontroversen geführt haben.<sup>55</sup> *Ganssaue* konzentriert sich in seiner Schrift auf einen allgemeinen Vergleich der Vorschriften des Internationalen Zuständigkeits- und Privatrechts im US- und EU-Recht und ihre Anwendbarkeit bzw. die möglichen Probleme bei Geschäften, die über das Internet abgeschlossen werden. Allerdings enthält die Arbeit keine umfassende Analyse des US-Fallrechts, der *long-arm statutes*<sup>56</sup> oder der *localizing rules*.<sup>57</sup>

In ähnlicher Weise vergleicht *Wilcke* das Internationale Privat- und Zuständigkeitsrecht der Brüssel I-VO a.F.<sup>58</sup> und der Rom I-VO mit den entsprechenden Vorschriften des australischen Rechts.<sup>59</sup> Auch er konzentriert sich dabei auf den Onlinehandel und untersucht vor allem die Ausrichtungsmerkmale und die Unterscheidung nach aktiven und passiven Webseiten, die auch Gegenstand der *Pammer/Alpenhof*-Entscheidung waren. *Fligge* vergleicht sehr umfangreich das Verbraucherschutzrecht Deutschlands und der USA im Onlinehandel.<sup>60</sup> Sie beschränkt sich darin allerdings auf den Verbraucherschutz im materiellen Recht und geht nicht auf das Internationale Zuständigkeits- und Privatrecht ein.

---

<sup>50</sup> *Ganssaue*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet: Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und des US-amerikanischen Rechts, Tübingen 2004.

<sup>51</sup> EuGH 07.12.2010, Verb. Rs. C-585/08 und C-144/09, Slg. 2010, I-12570, *Pammer / Alpenhof*.

<sup>52</sup> EuGH 06.09.2012, Rs. C-190/11, ECLI:EU:C:2012:2542, *Mühlleitner*.

<sup>53</sup> EuGH 17.10.2013, Rs. C-218/12, ECLI:EU:C:2013:2666, *Emrek*.

<sup>54</sup> EuGH 23.12.2015, Rs. C-297/14, ECLI:EU:C:2015:2844, *Hobohm*.

<sup>55</sup> Siehe dazu näher unten Kapitel II, A.V.

<sup>56</sup> Siehe dazu unten Kapitel III, A.

<sup>57</sup> Siehe dazu unten Kapitel I, D.IV.2.c), Kapitel III, B.III.4. und Kapitel IV, A.II. und B.II.

<sup>58</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1.

<sup>59</sup> *Wilcke*, Internationaler Online-Handel und Verbraucherschutz, Baden-Baden 2011.

<sup>60</sup> *Fligge*, Verbraucherschutz beim Internetkaufvertrag. Ein Vergleich der Rechtslage in den USA und in Deutschland, Frankfurt a.M. 2009.

Im Übrigen beschäftigen sich verschiedene Arbeiten mit den Problemen der Verbraucherschutzvorschriften in Brüssel Ia-VO und Rom I-VO ohne rechtsvergleichenden Blick über die Grenzen der EU hinaus. Umfassend die Sonderanknüpfung für Verbraucherefälle im Internationalen Privatrecht besprochen und untersucht hat *Kluth*.<sup>61</sup> Er konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Frage, inwiefern Art. 6 Rom I-VO sich konzeptionell von Art. 5 EVÜ und der Umsetzung im deutschen Recht durch Art. 29 EGBGB unterscheidet und bestehende Schutzlücken geschlossen hat. In ähnlicher Weise analysiert *Loacker* den Anwendungsbereich des Art. 5 EVÜ.<sup>62</sup> Auf einer vorgelagerten Stufe setzt sich *Sachse* damit auseinander, wann es sich bei einem Vertrag im Internationalen Zuständigkeits- und Zivilprozessrecht um einen Verbrauchervertrag handelt.<sup>63</sup>

Dabei war die Problematik des Onlinehandels und der Werbung im Internet Anlass für verschiedene Veröffentlichungen. *Schrammen* erforscht, wie sich Vertragsschluss und Erfüllung eines Vertrages im Internet auf die Regeln des Internationalen Zuständigkeits- und Privatrechts auswirken.<sup>64</sup> Sie beschränkt sich dabei nicht auf Verbraucherverträge, sondern behandelt ausführlich die Zuständigkeits- und Kollisionsnormen sowohl nach den europäischen Verordnungen als auch nach deutschem Recht und nach dem Recht, das sich aus internationalen Abkommen ergibt. *Pichler* beschäftigt sich mit den Grundlagen der Internationalen Zuständigkeit im Internet und geht danach auf die einzelnen einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel I-VO a.F. ein.<sup>65</sup>

Die beiden jüngsten Arbeiten zum Thema stammen von *Collet*<sup>66</sup> und *Peschel*.<sup>67</sup> Beide befassen sich mit dem Verbrauchergerichtsstand und lassen die Sonderregeln für Verbraucher in der Rom I-VO außen vor. Trotzdem gehen beide ausführlich auf die neuere EuGH-Rechtsprechung ein. Der Fokus von *Collet* liegt dabei auf der Frage, wann eine Webseite auf einen bestimmten Mitgliedstaat ausgerichtet ist. Sie entwirft in ihrer Arbeit ein Modell für die Interpretation des situativen Anwendungsbereiches, das sich vor allem auf das

---

<sup>61</sup> *Kluth*, Die Grenzen des kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes: Eine vergleichende Untersuchung der Regelungen der Art. 29, 29 a EGBGB und des Art. 6 der Rom I-Verordnung, Jena 2009.

<sup>62</sup> *Loacker*, Der Verbrauchervertrag im internationalen Privatrecht: Zum Anwendungsbereich von Artikel 5 des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens aus österreichischer und deutscher Sicht, München 2006.

<sup>63</sup> *Sachse*, Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozeßrecht, Tübingen 2006.

<sup>64</sup> *Schrammen*, Grenzüberschreitende Verträge im Internet: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, Göttingen 2005.

<sup>65</sup> *Pichler*, Internationale Zuständigkeit im Zeitalter globaler Vernetzung, München 2008.

<sup>66</sup> *Collet*, Der Europäische Verbrauchergerichtsstand: Spielball im Netz des World Wide Web, Saarbrücken 2015.

<sup>67</sup> *Peschel*, Der Europäische Verbrauchergerichtsstand: Über das Ausrichten einer Tätigkeit auf einen Mitgliedstaat, Hamburg 2018.

## Stichwortverzeichnis

- adhesion contracts* 209 f., 213 f.
- agent for service of process* 162 f.
- Akerlof'sche Spirale 26, 35
- Aktivität/Passivität
  - Aktivprozess/Passivprozess 14
  - Verbraucher 82 ff., 86 f., 112, 128 ff., 152, 315 ff.
  - Webseite 102 ff., 117, 119, 305 ff.
- allgemeine Geschäftsbedingungen
  - EU
    - Einbeziehung 211 f.
    - Gerichtsstandsvereinbarung 211 f.
    - Rechtswahl 272 f.
    - Ungleichbehandlung 143 f., 325 f.
  - USA
    - Einbeziehung 203 ff.
    - Gerichtsstandsvereinbarung 203 ff., 228 f.
    - Rechtswahl 271
    - Möglichkeit zur Kenntnisnahme 204 f.
- American Law Institute 41 f.
- anwendbares Recht
  - EU 16 f., 247 ff.
  - Prinzip der engsten Verbindung 247 f.
  - USA 63 ff., 233 ff.
- Ausrichtungskriterium
  - allgemein 80, 96 ff.
  - Ausübung im Verbraucherstaat 97 f.
  - Ausrichtung auf den Verbraucherstaat 99 ff.
  - Internet 101 ff.
  - Werbung 100 f.
- Autoforwarding 138
  
- better law approach* 68
  
- border effect* 36
- browsewrap-Vereinbarung* 205 f.
- Brüssel Ia-VO
  - Entstehung 81 f.
  - situativer Anwendungsbereich 79 ff.
  - Verbraucherschutzmechanismus 14 ff.
  
- Bundesstaaten, USA 40 ff., 58 ff.
  
- Carnival Cruise Lines, Inc. v. Shute* 62 f., 196, 199 ff.
- charakteristische Leistung 250
- clickwrap-Vereinbarung* 205 f., 212 f.
- comparative impairment test* 67 f.
- conflicts revolution* 43, 63, 66 ff., 294, 303 f.
- Currie, Brainerd* 67 f.
  
- day in court* 216 ff.
- Disclaimer 108 ff., 323, 325 f.
- doing business* 165 ff., 182 ff., 312
- due process clause* 59 f., 67, 157 f., 194 f., 230 f.
  
- Eingriffsnormen 287 ff.
- engste Verbindung 234 ff., 248 ff.
- Erfüllungsort 15, 252 f.
- EuGVVO (siehe Brüssel Ia-VO)
- EuGVÜ
  - aktive/passive Verbraucher 82
  - Verbraucherschutzvorschriften 82 ff.
- EVÜ
  - aktive/passive Verbraucher 82 ff.
  - Verbraucherschutzvorschriften 82 ff.
  
- Finanzierungskauf 93
- fraud* 201, 207 ff.
- full faith and credit clause* 67

- funktionale Methode der Rechtsvergleichung 17 ff.
- Geoblocking 138
- Geoblocking-Verordnung
- Anwendungsbereich
    - persönlich 139 f.
    - sachlich 139
  - Diskriminierungsverbot 143 ff.
  - drei Säulen 141
  - Entstehung 137 ff.
  - Geoblocking-Verbot 141 ff.
  - Überschneidung mit dem situativen Anwendungsbereich 144 ff.
- Geofiltering 138
- Gerichtsstandsvereinbarung
- EU
    - Einbeziehung 210 ff.
    - Einschränkung der Parteiautonomie 14 f.; 225 ff.
    - Verbraucherschutz 14 f., 224 ff.
    - Wirksamkeitsvoraussetzungen 210 ff.
    - Zustandekommen 210 ff., 225 f.
  - USA
    - Einschränkung der Parteiautonomie 213 ff.
    - *localizing rules* 223 f.
    - Möglichkeit zur Kenntnisnahme 202 ff.
    - Wirksamkeitsvermutung 197 ff.
- Gran-Canaria-Fälle 83
- Günstigkeitsvergleich 16, 272, 274 ff.
- homo oeconomicus* 28 f.
- Informationsasymmetrie 25 ff., 29 f., 32 ff.
- interest analysis* 65 ff., 239 ff., 294 f.
- International Shoe Co. v. Washington* 59, 157 f., 165, 171
- jurisdiction*
- *general* 60 f., 159 f.
    - traditionelle Grundlagen 160 ff.
    - *doing business* 165 ff.
    - *stream of commerce* 169 f.
  - *personal* 58 ff.
  - *specific* 60 f., 159 f., 171 ff., 312 f.
- *subject matter* 58
- Kausalität 110 ff., 122 f., 126 ff., 194 f., 317 ff.
- Konnexitätskriterium 80, 110 ff., 121 ff., 310 ff.
- Kreditgeschäft 82, 92 f., 279 f.
- Lieferung beweglicher Sachen 82, 92 f.
- little FTC acts* 41 f.
- localizing rules* 76 f.
- Gerichtsstandsvereinbarungen 223 f.
  - Nähe zu Eingriffsnormen 287 ff.
  - objektive Anknüpfung 259 ff.
  - Rechtswahlvereinbarungen 278 ff.
  - Voraussetzungen 278 ff.
  - Wirkung 224, 259 ff., 278 ff.
- long-arm statutes* 59 ff., 154 ff.
- Louisiana
- IPR-Gesetz 66, 75 f.
  - Verbraucherschutznormen 260 f., 278 f.
- Marktversagen 26, 35, 37
- minimum contacts test* 158, 162, 167 f.
- Modellgesetze 40 ff., 70
- most significant relationship* 234 ff.
- M/S Bremen v. Zapata Off-Shore Company* 197 ff., 202
- Multilateralismus 232, 236, 248, 287 f.
- National Conference of Commissioners on Uniform State Laws 41 f.
- negative Ausrichtungsmerkmale 107 ff.
- Niederlassung 97
- objektive Anknüpfung
- EU
    - engste Verbindung 248 ff.
    - Verbraucherverträge 254 f.
  - USA
    - engste Verbindung 234 ff.
    - extraterritoriale Anwendung von Verbraucherschutzrecht 243 ff.
    - *localizing rules* 256 ff.
    - territorial beschränktes Verbraucherschutzrecht 238 ff.
- Oregon
- IPR-Gesetz 66

- Verbraucherschutznormen 75 ff., 223 f., 256 ff., 263 f., 276 f., 311 f.  
*overreaching* 207 f.
- Passivität (siehe Aktivität/Passivität)
- Pluralität des Rechts 35 f.
- public policy exception* 67
- Gerichtsstandsvereinbarung 219 ff.
- Rechtswahlvereinbarung 269 ff.
- purposeful availment test* 62, 172 ff., 183 f., 297 f., 306 f., 312 f.
- Rechtswahlvereinbarung
- Einschränkung in Verbrauchersachen 16 f., 202 ff.
- Günstigkeitsvergleich 16, 272 ff.
- *localizing rules* 223 f.
- Wirksamkeitsvermutung 197 ff.
- Reese, Willis M.* 43 f., 66
- Restatement
- allgemein 43 f., 63 f.
- (First) Conflict of laws 66
- (Second) Conflict of Laws 63 f., 66, 69 f., 234 ff., 266 ff.
- (Third) Conflict of Laws 64 ff.
- Rom I-VO
- Entstehung 81 ff.
- situativer Anwendungsbereich 80 f.
- Verbraucherschutzmechanismus 16 f., 254 ff., 272 ff.
- Savigny, Friedrich Carl von* 236, 247
- shrinkwrap*-Vereinbarung 73 f.
- situativer Anwendungsbereich
- Abgrenzung 87 ff.
- Entwicklung 81 ff.
- EuGH-Rechtsprechung 114 ff.
- Funktion 84 ff.
- Tatbestandsmerkmale 96 ff.
- Standards/Regeln 66, 304, 308 f.
- stream of commerce* 165 f., 169 f.
- Teilzahlungskauf 82, 93
- Timesharing-Fälle 83
- Transaktionsdilemma 36 f.
- true/false conflicts* 67 f., 304
- UCC (siehe Uniform Commercial Code)
- UCITA (siehe Uniform Computer Informations Transactions Act)
- Unconscionability* 202
- prozessual 214
- materiell 214 ff.
- Uniform Commercial Code
- Bedeutung 42
- Kollisionsrecht 70 ff., 74
- Überarbeitung 70 ff.
- Uniform Computer Informations Transactions Act
- Bedeutung 72
- Kollisionsrecht 72 ff.
- Uniform Deceptive Trade Practices Act 40 f.
- Uniform Laws 41 f.
- Uniform Law Commission (siehe National Conference of Commissioners on Uniform State Laws)
- Unilateralismus 66, 232, 236, 263 f., 287 ff., 298
- unternehmerzentrierte Auslegung 313 ff.
- Verbraucherbotschaft 39, 50
- Verbraucherdefinition 55 ff.
- Verbrauchergeschäft
- Begriff (siehe Verbraucherdefinition)
- Erkennbarkeit 90
- geltendes Recht 16 f., 247 ff.
- Gerichtsstand 14 ff.
- Gerichtsstandsvereinbarung 14 f., 210 ff., 224 ff.
- Rechtswahlvereinbarung 16, 272 ff.
- Verbraucherschutzgründe 24 ff.
- Verbraucherschutzmodell
- liberales 28 ff.
- soziales 30 ff.
- Verbraucherschutzrichtlinien 45 ff.
- Versandhandel 109, 146 f.
- Webseite
- aktiv/passiv 102 ff., 117, 119, 305 ff.
- Ausrichtung 102 ff.
- Zuständigkeitsvereinbarung (siehe Gerichtsstandsvereinbarung)